Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 9693.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha. Vom 16./20. Februar 1894.

Zur Aufhebung der parochialen Verbindung der Weimarischen Ortschaften Widderoda, Abteroda und Gasteroda mit der Preußischen Kirchengemeinde Heringen und der Weimarischen Ortschaften Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain und des Schäferhauses Unterzella mit der Preußischen Kirchengemeinde Philippsthal, sowie der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Weimarischen Kirchengemeinde Vacha ist durch die von den beiden Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien, und zwar:

Königlich Preußischerseits:
den Konsistorialrath Gustav Stölting zu Cassel,

Großherzoglich Sächsischerseits:
den Ministerialdirektor Dr. jur. Karl Kuhn zu Weimar,

folgender Staatsvertrag — vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung — abgeschlossen worden.

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1894.

Artikel 1.

Die parochiale Verbindung, in welcher die evangelischen Bewohner der im Großherzogthum Sachsen gelegenen Ortschaften Vitzeroda, Abteroda und Gasteroda mit der im Preußischen Gebiete belegenen Kirchengemeinde Heringen und diejenige, in welcher die evangelischen Bewohner der im Großherzogthum Sachsen gelegenen Ortschaften Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain und Schäferhaus Unterzella mit der Preußischen Kirchengemeinde Philippsthal stehen, ferner die parochiale Verbindung der evangelischen Bewohner der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Weimarischen Kirchengemeinde Vacha hört vom 1. April 1894 an auf.

Artikel 2.

Alle aus dem Parochialverbande entspringenden Rechte und Pflichten der evangelischen Bewohner der Ortschaften Vitzeroda, Abteroda und Gasteroda gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Heringen, desgleichen diejenigen der Ortschaften Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain und des Schäferhauses Unterzella gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Philippsthal und diejenigen der Ortschaft Röhrigshöfe gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Vacha werden mit dem genannten Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel 3.

Insbesondere gehen von dem 1. April 1894 an auf die Filialpfarrei Vitzeroda über die Rechte der Pfarrei Heringen an der im Grundsteuerkataster von Vitzeroda unter Nr. 1967a verzeichneten Pfarrwiese, groß 1,40,65 Hektar, das Recht auf Stolgebühren für Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Konfirmandengeld, Kommunikantengeld, Neujahrsgeschenk der Konfirmanden und Gründonnerstagseier; dagegen verbleibt der Pfarrei Heringen das Recht auf eine Ablösungsrente für Hafer aus Vitzeroda und den Bezug von 7 Metzen Hafer aus Gasteroda im Werthe von 43 Mark 43 Pfennig, vorbehaltlich ihrer etwaigen Ablösung.

Die Bezüge der Küsterstelle zu Heringen aus den zu Heringen gehörigen Weimarischen Ortschaften an baarem Gelde, an Gebühren für Taufen, Trauungen, Begräbnisse und Gründonnerstagseiern gehen vom 1. April 1894 an auf die Schulstelle zu Vitzeroda über.

Die evangelischen Bewohner der ausscheidenden Weimarischen Ortschaften verzichten auf alle Eigenthumsansprüche an der Kirche, den geistlichen Gebäuden und dem Friedhofe zu Heringen und auf das Mitbenutzungsrecht an letzterem.

Artikel 4.

Imgleichen gehen vom 1. April 1894 an die Rechte der Pfarrei Philippsthal auf die Lieferungen von 12 Anspännern in Oberzella von 2 Metzen stell-

baren Ackers, der freien Fahrt der Ernte von diesem Lande, auf die Lieferung von $13^1/_4$ Metzen Korn, zu welcher 7 Anspänner aus Oberzella verpflichtet sind, die Ansprüche auf Stolgebühren, Opfergeld, Opferstroh und die Rente von 7 Mark 26 Pfennig aus der Kirchenkasse zu Oberzella auf eine der beiden geistlichen Stellen in Vacha über.

Die Verpflichtung Oberzellas, in jedem dritten Jahre den Zaun des Pfarrgartens in Philippsthal in Stand zu setzen, hört auf.

Die Kirchenkasse zu Philippsthal verzichtet auf das bisherige Opfergeld der Kirchenkasse von Oberzella zu Gunsten der Kirchenkasse von Vacha.

Die Bezüge der Küsterstelle zu Philippsthal von 31 Metzen Korn, Gebühren und Opfergeld aus den Weimarischen Ortschaften gehen auf die Schulstelle in Oberzella über.

Die aus der Parochie Philippsthal ausscheidenden evangelischen Bewohner der Weimarischen Ortschaften verzichten auf freie Vorhaltung der Kirche, Pfarrei und Küsterwohnung in Philippsthal.

Artikel 5.

Die evangelischen Bewohner der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe treten am 1. April 1894 in den Verband der eine Filialgemeinde von Philippsthal bildenden Kirchengemeinde Heimboldshausen. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von Stolgebühren an die Inhaber der geistlichen Stellen zu Vacha, von Gebühren an die Chorschüler und die Läuter, sowie diejenige, zur Bewirthschaftung der Ländereien der Oberpfarrstelle in Vacha Ackerfrohne zu leisten, hört auf; sie verzichten auf alle ihnen an der Kirche und den geistlichen Gebäuden zu Vacha zustehenden Rechte, auch auf dasjenige, ihre Todten auf dem Friedhofe zu Vacha zu bestatten.

Artikel 6.

Für die von den berechtigten Stellen und Parochianen geleisteten Verzichte wird eine Entschädigung von den bisher verpflichteten Seiten nicht gewährt.

Cassel, den 16. Februar 1894.

Gustav Stölting, Konsistorialrath.

Weimar, den 20. Februar 1894.

Dr. Karl Kuhn, Ministerialdirektor.

(Nr. 9694.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. Juli 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha. Vom 31. August 1894.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Konsistorialrath Gustav Stölting in Cassel als Königlich Preußischem und dem Ministerialdirektor Dr. jur. Karl Kuhn in Weimar als Großherzoglich Sächsischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha, unterzeichnet zu $\frac{\text{Cassel}}{\text{Weimar}}$, den $\frac{16.}{20.}$ Februar 1894, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung mit der Maßgabe ratifizirt, daß als Zeitpunkt für dessen Inkrafttreten nicht, wie in dem Vertrage bestimmt worden ist, der 1. April, sondern der 1. Oktober 1894 festgesetzt wird.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 26. Juli 1894.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Freiherr v. Rotenhan.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 31. v. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1894.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Frantzius.

(Nr. 9695.) Verordnung zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 20. August 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), was folgt:

Ueber Anträge auf Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath und anderer zu ihrem Gebrauch dienender Gegenstände, abgesehen von spirituösen Getränken, an Fischer —

Artikel 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom 16. November 1887 / 14. Februar 1893 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 427) und §. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Vertrages vom 4. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) —,

sowie über die Zurücknahme dieser Konzession, beschließt der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. August 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister des Innern
und den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Heyden.

(Nr. 9696.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Mörs, Adenau, Sinzig, Bergheim, Wipperfürth, Bensberg, Lindlar, Lennep, Gummersbach, Odenkirchen, Grumbach und Wittlich. Vom 18. September 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister,

daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Frangenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Callmuth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Myhl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Rohren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörigen Gemeinden Möderscheid und Mirfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Bornheim-Brenig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Stadtgemeinde Mörs,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Plittersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Niederbreisig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Katastergemeinde Niederaußem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige Katastergemeinde Wipperfürth, bestehend aus Theilen der Gemeinden Wipperfürth und Radevormwald, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Vulkan I, Vulkan IX, Vulkan X, Vulkan XII, Benningrath, Bilstein, Cürten, Delling, Dahlerhöh, Enkeln, Heidt, Lissa, Peffinghoven, Rothefurth, Untercalsbach, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wipperfürth und Bensberg belegenen Bergwerke Eykamp I, Eykamp II, Schneppe, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wipperfürth und Lindlar belegene Bergwerk Bersten, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wipperfürth und Lennep belegene Bergwerk Vulkan XIII, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wipperfürth bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gummersbach gehörige Gemeinde Bergneustadt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Odenkirchen gehörige Gemeinde Wanlo,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Weierbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Sehlem

am 15. Oktober 1894 beginnen soll.

Berlin, den 18. September 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. August d. J. Vom

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. August d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die Messen in Frankfurt a. O. vom Jahre 1895 ab, und zwar:

a) die sogenannte Reminiscere-Messe am letzten Montage im Februar,

b) die sogenannte Margarethen-Messe am ersten Montage im Juli,

c) die sogenannte Martini-Messe am ersten Montage nach dem 15. Oktober jedes Jahres beginnen, wird hiermit auf Grund gleichzeitig ertheilter Allerhöchster Ermächtigung die Revidirte Meßordnung vom $\frac{\text{31. März}}{\text{31. Mai}}$ 1832 (Gesetz-Samml. S. 149) dahin abgeändert, daß der §. 1 an Stelle der mittelst Bekanntmachung vom 21. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 313) bestimmten die folgende Fassung erhält:

Die Messe wird am letzten Montage im Februar, am ersten Montage im Juli, am ersten Montage nach dem 15. Oktober Morgens 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am zweiten Sonntage nachher Abends 7 Uhr beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 10. September 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Schomer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 2. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft II zu Seinsfeld im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 239, ausgegeben am 29. Juni 1894;

2) das am 18. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „im zweiten Weiher" zu Niederleuken im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 287, ausgegeben am 10. August 1894;

3) das am 20. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Badem im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 309, ausgegeben am 24. August 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Süderdithmarschen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Ausbau der Nebenlandstraße Eddelak—Taterphal in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 36 S. 401, ausgegeben am 25. August 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zu Friedland in Mecklenburg-Strelitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der Kleinbahnen 1) von Anklam nach Thurow mit Abzweigung von Nerdin nach Crien, 2) von Gellendin nach Schmuggerow, 3) von Anklam nach Leopoldshagen mit Abzweigung nach der Pommerschen Zuckerfabrik in Anklam in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 35 S. 237, ausgegeben am 31. August 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Steinau für die von ihm gebauten Chausseen: 1) von Thiemendorf nach Köben, 2) von der Steinau—Dammitscher Straße in der Nähe der Geisendorf-Lehsewitzer Feldmarksgrenze abzweigend bis Nährschütz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 35 S. 381, ausgegeben am 31. August 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend Feststellung des Gebietsumfanges für den zu einem vierten Holsteinischen Deichbande erweiterten Wilstermarsch-Deichband, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 38 S. 421, ausgegeben am 8. September 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.